

01.10.90

U - AS - Fz - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

(Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen
Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Aufgrund erneuter Beratungen im Rechtsausschuß (R) und
im federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt letzterer:

U 52. Anstelle von Ziffer 19 der Drucksache 362/1/90:

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 ist nach den Worten

"2 Gramm je Kubikmeter"

folgender Klammerzusatz einzufügen:

"(bei einer Luftwechselrate von mindestens 2 Kubikmeter bis
höchstens 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde
in der Meßphase; bei Anlagen mit einem höheren Luftdurchsatz
ist der dabei ermittelte Wert auf eine Luftwechselrate von
5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde zu
beziehen)"

Begründung:

Die meßtechnische Bestimmung ist zu präzisieren,
um eine einheitliche Anwendung zu erreichen.
Dabei ist die Luftmenge zu begrenzen, um eine
ausreichende Trocknung zu erreichen. ...

Anlagen mit einer höheren Luftwechselrate als 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde führen zu minimalen Lösemittelgehalten im Behandlungsgut und dienen insofern im besonderen Maße der Vermeidung eines unnötigen Austrags von Lösemitteln in die Atmosphäre. Die Nachrüstung bzw. Umkonstruktion solcher Anlagen lediglich zum Zweck der bisher im Klammerzusatz zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorgegebenen Meßbedingungen würde zu unverhältnismäßigen Kostensteigerungen solcher Anlagen führen. Durch die - wie z.B. auch in der TA Luft enthaltene - Umrechnung auf normierte Bedingungen ist demgegenüber eine größere Flexibilität bei der Anlagenkonstruktion gewährleistet.

U 53. Zu Ziffer 42 der Drucksache 362/1/90

In Ziffer 42 der Drucksache 362/1/90 sind die Folgeänderungen wie folgt auszuweisen:

' Als Folge

- ist in § 4 der Absatz 5 und in § 15 der Absatz 2 zu streichen;
- sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 das Zitat "§ 4 Abs. 4 und 5" durch "§ 4 Abs. 4" und
in § 6 Abs. 2 das Zitat "§§ 4 Abs. 1 bis 5" durch "§ 4 Abs. 1 bis 4, §§"
zu ersetzen;
- sind in § 17 Abs. 1 Nr. 19 das Wort "oder" durch ein Komma, in § 17 Abs. 1 Nr. 20 der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen und nach § 17 Abs. 1 Nr. 20 folgende Nummer 21 einzufügen:

"21. entgegen § 14 a Abs. 1 eine Anlage nach § 1 Abs. 1 betreibt." '

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):
Ergänzung insbesondere um eine Bußgeldbewehrung.